

Stellungnahme des Deutschen Volkshochschul-Verbands e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

Der DVV vertritt die Interessen der bundesweit fast 830 Volkshochschulen und ihrer Landesverbände. Digitale und hybride Lernformate sind dabei längst gelebte Praxis: Knapp 10 Prozent der rund 14,7 Millionen Unterrichtsstunden entfallen auf digitale Lernangebote. Volkshochschulen erreichen dabei auch Zielgruppen, die im digitalen Raum weniger selbstständig navigieren können und vermitteln wichtige digitale Kompetenzen für Alltag und Beruf. Digitale Lernangebote erweitern das umfangreiche Angebot der Volkshochschulen zudem um eine niedrighschwellige, wohnortunabhängige Teilnahmemöglichkeit an kostengünstigen Bildungsangeboten.

Der DVV begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts ausdrücklich. Die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den rechtlichen Rahmen an die heutige Bildungsrealität anzupassen, ist aus Sicht des DVV sachgerecht. Insbesondere die vorgesehene Aufhebung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) und des darin verankerten Anzeige- und Zulassungsverfahrens ist aus Sicht des DVV ein sinnvoller Schritt.

Weiterbildungsangebote umfassen längst digitale, hybride und analoge Lernformen, deren Abgrenzung durch die geltenden Regelungen teilweise mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden ist. Die Aufhebung des FernUSG schafft hier Rechtssicherheit und technologische Offenheit und stellt zugleich die Gleichbehandlung digitaler, hybrider und analoger Bildungsangebote her.

Die Aufhebung des FernUSG würde darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Das bislang aufwendige Anzeige- und Zulassungsverfahren entfällt ebenso wie die damit verbundenen Kosten und administrativen Aufwände für die Bildungsanbieter. Die damit einhergehende Rechtsbereinigung ist ausdrücklich zu begrüßen. Der erforderliche Schutz der Teilnehmenden bleibt durch die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

Auch die vorgesehene Übergangsregelung in § 27, die erforderliche Folgeanpassungen auf Landesebene ermöglicht, sowie die korrespondierende Änderung des UKlaG sind aus Sicht des DVV sachgerecht.

Der DVV bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Berlin, 04.09.2026